

# RS Vwgh 1998/12/16 93/12/0270

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1998

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

### Norm

GehG 1956 §61 Abs1;

GehG 1956 §61 Abs5;

### Rechtssatz

Eine Unterrichtserteilung kann nur unter den Voraussetzungen des § 61 Abs 1 bzw Abs 5 GehG eine Mehrdienstleistung darstellen; in diesem Fall ist eine Abgeltung nach § 16 GehG ausgeschlossen. Ebenso ist es aber ausgeschlossen, die Erfüllung von mit der Unterrichtserteilung verbundenen Pflichten (zB Vorbereitung, Korrekturen) gesondert in Anschlag zu bringen; sie erscheinen bei der Festlegung des Verhältnisses der Zahl der Unterrichtsstunden zu dem 20 Wochenstunden betragenden Ausmaß der Lehrverpflichtung berücksichtigt (Hinweis E 7. 3. 1983, 82/12/0001). Unter Unterrichtserteilung iSd§ 61 Abs 1 GehG ist eine tatsächliche Tätigkeit zu verstehen (Hinweis E 13. 4. 1983, 82/09/0104)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993120270.X06

### Im RIS seit

11.07.2001

### Zuletzt aktualisiert am

24.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)